

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 22 (1871)

Heft: 8

Artikel: Die Verbauung der Wildbäche und die Aufforstungen im Hochgebirge

Autor: Landolt

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763913>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Verbanung der Wildbäche und die Auf- forstungen im Hochgebirge.

Es ist unsern Lesern bekannt, daß eine der Hauptaufgaben, welche sich der schweiz. Forstverein stellte, darin besteht, die Forstwirthschaft im Hochgebirge zu verbessern und den Zerstörungen, welche die Wildbäche veranlassen, entgegenzuarbeiten. Die Lösung dieser Aufgabe ist aber mit so vielen Schwierigkeiten verbunden, daß sich der Verein, wollte er seine Bestrebungen mit Erfolg gekrönt sehen, nach kräftiger Hülfe umsehen mußte. Ohne darauf zu verzichten, das Volk über seine wahren forstlichen Interessen durch Wort und Schrift zu belehren und bei den Kantonsregierungen auf die Erlassung und Vollziehung von Forstgesetzen zu dringen, suchte der Verein vorzugsweise die Bundesbehörden für diese wichtige Aufgabe zu interessiren. Den ersten entscheidenden Schritt hiefür that er im Jahr 1854, indem er in seiner Versammlung in Chur den Beschluß faßte:

„Der Vorstand des Vereins sei eingeladen, ein Komite von sieben „Vereinsmitgliedern zu ernennen, das bis zur nächstjährigen Vereins- „versammlung ein Memorandum an die hohen Bundesbehörden auszu- „arbeiten und dem Vereine vorzulegen habe, in welchem der Zustand der „schweiz. Gebirgsforstwirthschaft und die Folgen der immer mehr umfich- „greifenden Entwaldung geschildert und die genannten Behörden ersucht „werden, auf Mittel und Wege zu denken, durch welche diese Uebelstände „gehoben, oder wenigstens gemildert werden könnten.“

Die Kommission wurde ernannt, löste aber im ersten Jahr ihres Bestandes die Aufgabe nicht, weil die Mitglieder über die Zweckmäßigkeit des in Chur gefaßten Beschlusses getheilte Ansicht waren. Im Jahr 1855 wurde sodann auf der Versammlung in Luzern ein einzelnes Mitglied der Kommission mit der Ausarbeitung des Memorandums und der Vorlage desselben an die Kommission und die nächste Vereinsversammlung beauftragt. Die Vorlage, welche der Vereinsversammlung in Frauenfeld im Jahr 1866 gemacht und von derselben unverändert angenommen wurde, schloß mit der Bitte:

„Der hohe Bundesrath möchte von denjenigen Gebirgskantonen, in „welchen das Forstwesen organisiert ist, Berichte über den Zustand ihrer „Gebirgswaldungen und über die Art und Weise, wie für deren Er- „haltung und Fortpflanzung gesorgt werde, einfordern und in denjenigen „Kantonen, welche bestimmte Forstordnungen und ein gebildetes Forstper-

„sonal nicht besitzen, durch Sachverständige dießfällige Untersuchungen anstellen und sich über deren Ergebnis Bericht erstatten lassen, um dadurch ein möglichst getreues Bild vom Zustande unserer Gebirgsforsten zu erhalten, den Umfang der bereits eingetretenen Vermüstungen kennen zu lernen und das Material zur Beurtheilung der Frage, was der Bund in dieser Hinsicht thun könne, zu erlangen.“

Unterm 8. Mai 1858 faßte sodann der Bundesrath den Beschluß: „Es soll eine Untersuchung des Zustandes der Hochgebirgswaldungen, soweit dieselben mit den Hauptflußsystemen der Schweiz zusammenhängen, vorgenommen und dabei sowohl die forstwirthschaftliche als die geologische und wasserbauliche Seite in's Auge gefaßt werden.“

Die vom Bundesrathe bezeichneten Experten führten unter Zuziehung von Abgeordneten der betreffenden Kantone die ihnen übertragene Untersuchung in den Jahren 1858, 1859 und 1860 durch und erstatteten im Jahr 1861 über die forstlichen und im Jahr 1864 über die wasserbaulichen Verhältnisse Bericht. Diese Berichte wiesen in überzeugender Weise nach, daß der Zustand der Gebirgswaldungen und der Wildbäche wirklich zu ernstlichen Besorgnissen Veranlassung gebe und die Verbesserung der Gebirgsforstwirthschaft und Verbauung der Wildbäche dringend nothwendig sei.

Abgesehen von der Korrektion des Rheins, der Rhone und der Juragewässer, die zunächst in Angriff genommen wurde, bewilligte die Bundesversammlung im Jahr 1865 dem Forstverein einen ersten Kredit von 10,000 Fr. zur Ausführung von Schutzbauten und Aufforstungen in der Meinung, daß er die Ausführbarkeit und den Erfolg seiner Vorschläge praktisch nachzuweisen habe. Zum gleichen Zwecke erhielt der Verein auch in den folgenden Jahren Beiträge und führte mit denselben und den Mitteln der Kantone, Gemeinden und Grundbesitzer, die zur Ausführung von Versuchen geneigt waren, in den Kantonen Graubünden, St. Gallen, Bern und Wallis Schutzbauten und Aufforstungen aus. Der Erfolg war ein ganz günstiger, die Bauten haben den großartigen Wasserverheerungen des Jahres 1868 widerstanden und von mehreren, sehr gefährdeten Orten große Gefahr abgewendet.

Die Wasserverheerungen des Jahres 1868 überstiegen in ihren verderblichen Folgen alle Voraussetzungen, rechtfertigten das Drängen des Forstvereins in vollem Maß und überzeugten auch die Ungläubigsten davon, daß die mit einem Aufwand von vielen Millionen durchzuführende Korrektion der Flüsse nur dann einen bleibenden Nutzen gewähre, wenn man gleichzeitig dafür Sorge, daß die in der Baumregion liegenden, steilen,

lahlen Bergabhänge wieder bewaldet, die vorhandenen Wälder gut gepflegt und die Wildbäche so verbaut werden, daß sie den größern Flüssen kein Geschiebe mehr zuführen. Durchdrungen von der Nothwendigkeit der Ausführung von Schutzbauten und Aufforstungen wurde von den so reichlich geflossenen Hülfsgeldern des Jahres 1868 eine Million Franken ausgeschieden, um mit dieser Summe und den Zuschüssen der Kantone, Gemeinden und Privaten in den geschädigten Kantonen die nöthigsten Schutzbauten ausführen zu können. Nach dem auf ein technisches Gutachten gestützten Beschlusse des Bundesrathes, haben von dieser Summe, insofern sie bis Ende 1877 die zum Bezuge ihrer Raten berechtigenden Arbeiten ausführen, zu beanspruchen: der Kanton Tessin 413,443, Wallis 224,000, Graubünden 306,454, Uri 75,000 und St. Gallen 67,200 Fr. Der Kostenvoranschlag der Experten betrug für die Ausführung der dringendsten Bauten in diesen Kantonen 4,866,000 Fr.

Auch der Forstverein nahm von den 1868er Wasserverheerungen Veranlassung, die Aufforstungen im Hochgebirge und die Verbauung der Wildbäche bei den Bundesbehörden auf's Neue anzuregen, indem die Versammlung in Chur im Jahr 1869 den Beschluß faßte: „Es sei an den h. Bundesrath zu Händen der schweizerischen Bundesversammlung eine Eingabe zu richten, dahin gehend, es möchte der Bund dem Forstwesen, insbesondere der Erhaltung der Waldungen in den Gebirgsgegenden, der Vermehrung des Waldareals in den Quellengebieten, sowie der Korrektion und Verbauung der Wildwasser eine erhöhte Aufmerksamkeit und eine kräftige materielle Unterstützung angebeden lassen.“

Die zur Ausarbeitung dieser Eingabe niedergesetzte Kommission legte der Vereinsversammlung, die im Februar 1871 in Olten abgehalten wurde, einen Entwurf vor, welcher die Wünsche des Vereins in Form eines Gesetzesentwurfes enthielt (siehe Mai-Nr. dieser Zeitschrift, Seite 78—80). Diese Wünsche gehen kurz dahin: Es möchte die Korrektion und Verbauung der Wildwasser, sowie die Aufforstung ihrer Quellengebiete als Werke des öffentlichen Wohls erklärt und zur Unterstützung derselben vom Bundesrath für die nächsten 10 Jahre ein Gesamtkredit von einer Million Franken eröffnet werden. Die Kantone, welche Unterstützungen nachsuchen, haben die Projekte mit Kostenberechnung vorzulegen und sich darüber auszuweisen, daß ihre kantonale Forst- und Wasserbaupolizeigesetzgebung die nöthigen schützenden Bestimmungen enthalte und daß sie in Verbindung mit den betheiligten Gemeinden und Privaten wenigstens zwei Dritttheile der Kosten übernehmen. Der Bundesrath prüft die Gesetze und Projekte, bringt auf deren Ergänzung, überwacht

die sachgemäße Ausführung der Arbeiten und ordnet Untersuchungen darüber an, ob die unentbehrlichsten Bauten und dringendsten Aufforstungen projektirt, sachgemäß ausgeführt und gut unterhalten werden.

In der nämlichen Versammlung beschloß der Verein, die Kommission für Revision der Bundesverfassung zu ersuchen, in letztere folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge. Er wird die Korrektion und Verbauung der Wildwasser und die Aufforstung ihrer Quellgebiete unterstützen und die zur Erhaltung dieser Werke und der schon vorhandenen Wäldungen nöthigen schützenden Bestimmungen aufstellen.“

Die Kommission hat diesen Wunsch in seinem ganzen Umfange erfüllt und es ist zu hoffen, daß auch die Bundesversammlung den vorgeschlagenen Verfassungsartikel annehmen und das Volk denselben bestätigen werde.

Wie die Kommission dem letzteren Wunsche, so hat der Bundesrath auch dem ersteren entsprochen und der Bundesversammlung einen Beschlussezentwurf vorgelegt, den der Ständerath und der Nationalrath in der letzten Woche durchberathen und in seinen hauptsächlichsten Theilen ohne Gegenanträge angenommen haben.

Nach den öffentlichen Blättern enthält der Beschluß folgende Bestimmungen:

Art. 1. Die Korrekturen und Verbauungen der Wildwasser, sowie die Aufforstung ihrer Quellengebiete werden als Werke von allgemeiner schweiz. Interesse erklärt und es wird für die Förderung dieser Arbeiten ein jährlicher Kredit von 100,000 Fr. ausgesetzt.

Art. 2. Mit Zugrundlegung der Million Franken Liebesgaben wird ein allgemeiner Schutzbautenfond gegründet, in welchen mit den Zinsen des restirenden Kapitals dieser Million auch die nicht verwendeten Summen des jährlichen Kredits fallen. Die Kantone Tessin, Wallis, Graubünden, Uri und St. Gallen haben auf folgende Summen Anspruch:

Tessin	413,443 Fr.
Wallis	224,000 "
Graubünden	306,454 "
Uri	75,000 "
St. Gallen	67,200 "

wenn und soweit diejenigen Arbeiten, welche auf Grundlage des Expertenberichtes zum Bezug dieser Summen berechtigten, bis Ende 1877 ausgeführt werden.

Art. 3. Die Kantone, welche die Subvention beanspruchen, haben je bis Ende Mai die nöthigen Vorlagen zu machen und sich auszuweisen

1. daß die kantonale Verwaltung, sowie die Verwaltungen der betreffenden Gemeinden und Genossenschaften und die beteiligten Privaten in jedem einzelnen Falle die bestimmte Verpflichtung übernehmen, die Schutzbauten gut zu unterhalten und die Aufforstungen nachhaltig zu schützen;
2. daß von Seite des Kantons, der beteiligten Gemeinden, Genossenschaften und Privaten die Deckung der die Subvention übersteigenden Kosten gesichert wird.

Art. 4. Der Bundesrath prüft die Vorlagen und sorgt dafür, daß mit den Schutzbauten auch die nöthigen Aufforstungen verbunden werden.

Für Werke von wesentlich nur lokalem Nutzen soll der Beitrag des Bundes in der Regel $\frac{1}{3}$ tel der Baukosten nicht übersteigen. Dagegen kann der Bundesrath einen höhern Beitrag aussetzen bei Werken, welche für ganze Flußgebiete oder größere Landestheile von Bedeutung sind. Der Bundessubvention ist aus der Hilfsmillion den darauf Berechtigten noch ein Zuschuß von 20 % des Kostenvorauschlages beizufügen.

Art. 5. Der Bundesrath überwacht die Ausführung der Bauten und Aufforstungen.

Art. 6. Der Unterhalt der erstellten Werke liegt den beteiligten Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten ob, unter Aufsicht des Bundes.

Art. 7. Der Bund behält sich vor, von den Subvention beanspruchenden Kantonen den weiteren Ausweis zu verlangen, daß sie eine zweckentsprechende Forst- und Wasserbaupolizeigesetzgebung haben und gehörig vollziehen.

Art. 8. Vollziehungsbestimmung.

Die ganze schweizerische Bevölkerung darf sich über dieses Gesetz freuen und den Worten des Herrn Nationalrath Arnold: Das selbe setzt dem Liebeswerk von 1868 die Krone auf und sichert den Räten den Dank des Vaterlandes, beipflichten. Insbesondere hat der Forstverein Veranlassung sich darüber zu freuen, daß er nunmehr für die Lösung seiner Hauptaufgabe einen so mächtigen Bundesgenossen erhalten hat. Ruhig darf er nun die Ausführung des Gesetzes und die Leitung der Schutzbauten und Aufforstungen den Bundesbehörden und ihren Organen überlassen und seine Thätigkeit in dieser Richtung darauf beschränken, unter dem Volke richtige Begriffe über den Zweck der vorzunehmenden Arbeiten zu verbreiten und

dadurch den Sinn für deren Anhandnahme zu wecken, dasselbe über deren richtige Ausführung zu belehren, und ihm die gute Unterhaltung der ersteren und die sorgfältige Pflege der letzteren ans Herz zu legen.

Möge sich durch die Bestimmung des Art. 7, d. h. durch die Forderung des Nachweises, daß zweckentsprechende Forst- und Wasserbaupolizeigesetze vorhanden seien und gehörig vollzogen werden, kein einziger Gebirgskanton von der Bewerbung um Bundesbeiträge abhalten lassen, möge im Gegentheil jeder eine Ehrensache daraus machen, sich an diesem großen nationalen Werk zu betheiligen, also möglichst bald dafür sorgen, daß er dieser Bedingung zu genügen vermöge!

Landolt.

Notizen über die Waldungen des Kantons Freiburg.

(Uebersetzung.)

Auf einer Gesamt-Oberfläche von 71,1 Quadratstunden fallen im Kanton Freiburg 70809 Fucharten auf die Waldungen, welche vorzugsweise aus Hochwaldungen bestehen. Im Jahre 1858 betrug der Waldboden 68060 Fucharten, es ergibt sich demnach eine Vermehrung von 2759 Fucharten. Diese Vermehrung des Waldbodens ist jedoch mehr nur eine scheinbare als eine wirkliche, indem mit Ausnahme einiger Aufforstungen, welche der Staat und die Stadt Freiburg machten, dieselbe von der Berechnung des provisorischen Kadasters herrührt, welcher die Flächen geringer angab, als der seither aufgestellte definitive Kadaster.

Hier folgen deshalb die Wald-Eigenthums-Flächen-Verhältnisse von 1858 und 1870.

	Staatswälder.	Gemeindswälder.	Korporationswälder.	Privatwälder.
1870	4951	33614	1424	30824
1858	4680	32536	1424	29420
Differenz	+ 271	+ 1078	—	+ 1404

Die 1404 Fucharten Vermehrung der Privatwälder rührt jedoch einzig und allein vom Verkauf der Stadtwaldungen von Freiburg an die dortige Gesellschaft der Wasser-Versorgung und Wälder (société des eaux et forêts) her.